

Herzlich Willkommen!

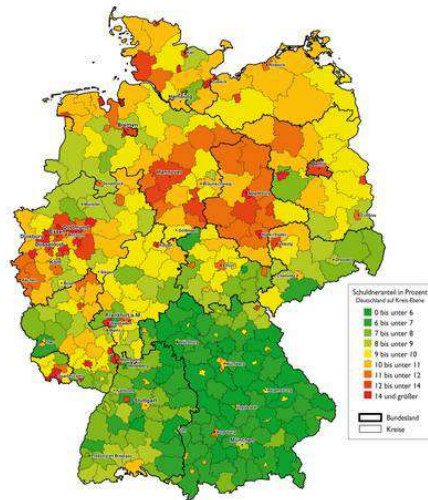


**Einführung in das Insolvenzrecht
23.10.2014, Bottrop**

Rechtsanwalt Ilias Uyar,
Schuldnerhilfe Köln e.V.

Gliederung

- Selbständigkeit und Insolvenz
- Ziele des Insolvenzverfahrens
- Antragsarten (Verbraucher- / Regelinsolvenz)
- Insolvenzverfahren
- Wohlverhaltszeit und Restschuldbefreiung
- Reform der Insolvenzordnung vom 01.07.2014



Atlas/2013/01

Quelle: Creditreform / Boniversum/microm

Tab. 5.: Ranking Schuldnerquoten und Schuldner in den Bundesländern 2011 bis 2013 *)

■ Bundesland	Schuldnerquoten			Abw. *)		Schuldner **)			Abw.	
	2011	2012	2013	12 / 13	04 / 13	2011	2012	2013	12 / 13	04 / 13
Bayern	6,88%	6,98%	7,00%	+ 0,02	- 0,19	0,71	0,72	0,72	- 4.000	+ 2.000
Baden-Württemberg	7,50%	7,66%	7,87%	+ 0,21	+ 0,37	0,66	0,68	0,68	+ 3.000	+ 41.000
Thüringen	8,42%	8,78%	8,94%	+ 0,15	- 1,08	0,17	0,17	0,17	- 1.000	- 31.000
Sachsen	8,26%	8,72%	8,96%	+ 0,24	+ 0,01	0,30	0,31	0,31	± 0	- 13.000
Hessen	9,46%	9,69%	9,90%	+ 0,21	+ 0,33	0,48	0,49	0,49	+ 4.000	+ 17.000
Brandenburg	9,36%	9,77%	9,95%	+ 0,18	- 1,26	0,20	0,21	0,21	- 1.000	- 29.000
Rheinland-Pfalz	9,67%	9,90%	9,95%	+ 0,05	- 0,18	0,32	0,33	0,33	+ 1.000	- 1.000
Niedersachsen	10,13%	10,37%	10,44%	+ 0,06	+ 0,31	0,66	0,68	0,67	- 6.000	+ 22.000
Mecklenburg-Vorpommern	9,77%	10,26%	10,50%	+ 0,24	- 1,00	0,14	0,15	0,15	± 0	- 19.000
Schleswig-Holstein	10,47%	10,81%	10,90%	+ 0,10	+ 0,08	0,24	0,25	0,25	± 0	+ 7.000
Hamburg	10,46%	10,50%	10,92%	+ 0,42	+ 0,05	0,16	0,16	0,16	- 1.000	± 0
Saarland	10,92%	11,25%	11,24%	- 0,01	+ 0,19	0,09	0,10	0,10	- 2.000	- 1.000
Nordrhein-Westfalen	10,81%	11,17%	11,32%	+ 0,15	+ 0,65	1,59	1,65	1,65	- 2.000	+ 92.000
Sachsen-Anhalt	11,49%	12,14%	12,38%	+ 0,24	+ 0,16	0,24	0,25	0,25	- 1.000	- 15.000
Berlin	12,32%	12,56%	13,12%	+ 0,56	- 0,90	0,36	0,37	0,37	- 2.000	- 30.000
Bremen	13,48%	13,62%	13,85%	+ 0,23	+ 0,50	0,08	0,08	0,08	± 0	+ 3.000
Deutschland	9,38%	9,65%	9,81%	+ 0,15	+ 0,07	6,41	6,59	6,58	- 10.000	+ 45.000

*) Abweichung in Prozentpunkten / **) Schuldner in Millionen / Rundungsdifferenzen möglich.

Tab. 9.: Die zehn Städte mit über 400.000 Einwohnern über 18 Jahren mit den höchsten Schuldnerquoten 2013 *)

■ Stadt	Schuldnerquoten in %								Abw. *)		Rang	
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	12/13	04/13	2004	2013
Duisburg	16,29	16,79	16,29	13,97	14,67	14,59	15,26	15,36	+0,10	+0,80	390	387
Dortmund	14,03	14,39	13,67	12,63	13,39	13,47	13,86	14,01	+0,15	+1,25	363	377
Berlin	15,20	15,25	13,96	12,16	12,67	12,32	12,56	13,12	+0,56	-0,90	381	368
Leipzig	14,05	14,44	13,15	10,99	11,63	11,62	12,17	12,91	+0,74	+0,27	360	367
Essen	13,55	13,89	13,37	11,99	12,62	12,08	12,69	12,80	+0,11	+0,56	349	366
Bremen	14,12	14,53	13,81	13,11	13,23	12,53	12,64	12,67	+0,03	+0,26	353	362
Düsseldorf	14,56	14,83	13,85	11,96	12,34	12,17	12,49	12,47	-0,02	-0,47	368	359
Köln	13,75	13,99	12,88	11,13	11,75	11,59	11,84	11,80	-0,05	-0,56	351	340
Frankfurt am Main	12,18	13,04	11,92	10,23	10,58	10,38	10,67	11,04	+0,37	+0,27	296	315
Hamburg	12,70	12,88	12,05	10,59	10,90	10,46	10,50	10,92	+0,42	+0,05	303	311

*) Abweichung in Prozentpunkten / Rundungsdifferenzen möglich.

Typische Verhaltensweisen von überschuldeten Personen:

- Eltern / Familie gleichen Forderung aus
- Freundeskreis „anpumpen“
- „Kopf in Sand“ stecken
- „flüchten“ durch häufiges Umziehen
- Post vernichten
- „Löcher stopfen und andere aufreißen“
- Primärschulden nicht begleichen

Mietschulden § 543 Abs. 2 BGB fristlose Kündigung nach 2 offenen Monatsmieten Räumungsklage Zwangsräumung	Energieschulden §§ 19 und 33 II der Stromgrundversorgungs- verordnung 4 Wochen nach Androhung Einstellung der Lieferung
PRIMÄRSCHULDEN	
Geldstrafen § 459e StPO Ersatzfreiheitsstrafe ≠ Gerichtskosten Bußgelder § 96 OwiG Erzwingungshaft	Unterhaltsstraftaten Krankenkassenbeiträge Arbeitgeberschulden gekündigter Dispokredit
Rechtsanwalt Ilias Uyar Seite 1	

Was sind Hauptauslöser der Überschuldung ?	
Rechtsanwalt Ilias Uyar Seite 1	

Hauptauslöser der Überschuldung in %

Gegenstand der Nachweisung	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Arbeitslosigkeit	28,2	28,5	28,2	27,0	25,6	23,6
Trennung, Scheidung, Tod des Partners/der Partnerin	13,8	14,0	14,1	14,0	14,2	13,6
Erkrankung, Sucht, Unfall	10,7	11,1	11,6	12,1	12,7	12,7
Unwirtschaftliche Haushaltsführung	9,4	10,2	10,0	11,3	11,6	11,2
Gescheiterte Selbstständigkeit	9,3	8,6	8,4	8,3	8,3	8,3
Bürgschaft, Übernahme oder Mithaftung	2,2	2,3	2,4	2,6	2,5	2,6
Gescheiterte Immobilienfinanzierung	4,1	4,0	4,1	3,9	3,6	3,3
Unzureichende Kredit- oder Bürgschaftsberatung	3,5	3,0	3,2	2,9	2,9	2,7
Sonstige	18,8	18,4	18,1	18,0	18,5	21,9

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/VermoegeSchulden/Tabellen/Ueberschuldung.html>

Insolvenzen von Unternehmen und Übrigen Schuldner

Unternehmen/Übrige Schuldner	Anzahl		
	2011	2012	2013
Unternehmen (einschließlich Kleingewerbe)	30 099	28 297	25 995
Übrige Schuldner insgesamt	129 319	122 001	115 337
Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliches	1 599	1 307	1 087
Ehemals selbstständig Tätige (Regelinso)	16 307	15 082	14 461
Ehemals selbstständig Tätige (Verbraucherinso)	5 251	5 196	5 676
Verbraucher	103 289	97 608	91 200
Nachlässe	2 873	2 808	2 913
Insolvenzen insgesamt	159 418	150 298	141 332

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/UnternehmenHandwerk/Insolvenzen/Tabellen/UnternehmenSchuldner.html>

Beantragte Insolvenzverfahren in NRW

Jahr	Von Unternehmen	Insgesamt	Eröffnet	Mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen
2013	8 799	35 332	32 552	2 412	368
2012	10 548	38 116	34 941	2 792	383
2011	11 215	38 625	34 984	3 209	432
2010	11 521	39 786	36 042	3 264	480
2009	10 895	37 501	34 044	3 056	401
2008	10 388	35 453	32 068	2 954	433
2007	9 374	36 538	33 271	2 924	343
2006	11 084	35 018	30 782	3 721	515
2005	10 758	29 418	25 133	3 897	388
2004	12 012	26 980	22 116	4 490	374

Zentraler Statistischer Auskunftsdienst

Rechtsform	Insgesamt	Eröffnet	Mangels Masse abgewiesen	SBP (+)
Unternehmen zusammen	8 799	6 871	1 928	x
Einzelunternehmen, freie Berufe, Kleingewerbe u. Ä.	4 876	4 292	584	x
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	519	400	119	x
darunter				
GmbH & Co. KG	391	320	71	x
GbR	73	39	34	x
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	3 224	2 083	1 141	x
davon				
GmbH ohne Unternehmergeinschaft	2 734	1 886	848	x
Unternehmergeinschaft	490	197	293	x
Aktiengesellschaften, KG a. A.	40	31	9	x
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	87	38	49	x
Sonstige Rechtsformen	53	27	26	x
Übrige Schuldner zusammen	27 533	25 681	484	368
Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	257	232	25	x
Ehemals selbstständig Tätige	1 961	1 849	97	15
davon				
mit Regelinsolvenzverfahren	992	900	92	x
mit vereinfachtem Verfahren	969	949	5	15
Verbraucher	23 704	23 245	106	353
Nachlässe und Gesamtgut	611	355	256	x
Insgesamt	35 332	32 552	2 412	368

Selbständigkeit

In Abgrenzung zu § 7 I SGB IV:

§ 7 Beschäftigung

- (1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Steuerrechtlicher Begriff:

Selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen unternommen wird und sich als Beteiligung am allg. wirtschaftlichen Verkehr. Zu Einkünften aus selbständigen Arbeiten zählen bes. die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit.

Merkmale der Selbständigkeit

- Gewerbeanmeldung
- Eintragung ins Handelsregister
- Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer anstelle von Lohnsteuer
- Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (Ausnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung)
- Selbstfinanzierung einer privaten Kranken- und Alterssicherung
- die Führung einer entsprechenden Berufsbezeichnung
- Verwendung eines eigenen Briefkopfes

Rechtsformen

- **Personengesellschaften**
 - Einzelunternehmen**
 - GbR**
 - Partnergeseellschaften, KG, OHG
- **Kapitalgesellschaften**
 - GmbH**
 - UG**
 - AG**

Personengesellschaften

- **Einzelunternehmen**
 - Haftung mit Privatvermögen
 - Kein Mindestkapital erforderlich
 - unkomplizierte Gründung
 - Handelsregistereintrag möglich
- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), § 705 BGB ff.**
 - Haftung mit Privatvermögen
 - Gesamtschuldnerisch Haftung der Gesellschafter
 - mehrere Gesellschafter
 - Gesellschaftsvertrag
 - Teilrechtsfähig

Kapitalgesellschaften

➤ GmbH

- Mindestkapital 25.000 EUR
- Haftung des Betriebsvermögens
- Gesellschaftsvertrag mit notarieller Beglaubigung
- Eintrag ins Handelsregister
- Doppelte Buchführung, Veröffentlichungspflicht Bilanz

➤ Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)

- Form der GmbH (Haftung, Gesellschaftsvertrag, Buchführung)
- Mindestkapital 1 EUR pro Gesellschafter
- 25 % des Gewinns müssen in Rücklagen bis 25.000 EUR erreicht.
- Mit Erreichen des Mindestkapitals = GmbH

Ziele des Insolvenzverfahrens

§ 1 Insolvenzordnung

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.

Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Ziele des Insolvenzverfahrens

- gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung
- durch Vermögensverwertung und Erlösverteilung
- Restschuldbefreiung des Schuldners

Insolvenzgründe

- Voraussetzung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Unabhängig von der Verfahrensart
- Insolvenzordnung kennt drei Insolvenzgründe:

Zahlungsunfähigkeit
drohende Zahlungsunfähigkeit
Überschuldung

Zahlungsunfähigkeit

§ 17 Insolvenzordnung

(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Drohende Zahlungsunfähigkeit

§ 18 Insolvenzordnung

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er **voraussichtlich** nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

- Nur durch Schuldner selbst zu stellen
- Voraussichtliche mehr als 50 % wahrscheinliche
- Prognoseentscheidung
- Zeitraum Einzelfallabhängig: Monate bis ein Jahr

Überschuldung

§ 19 Überschuldung

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. (...)

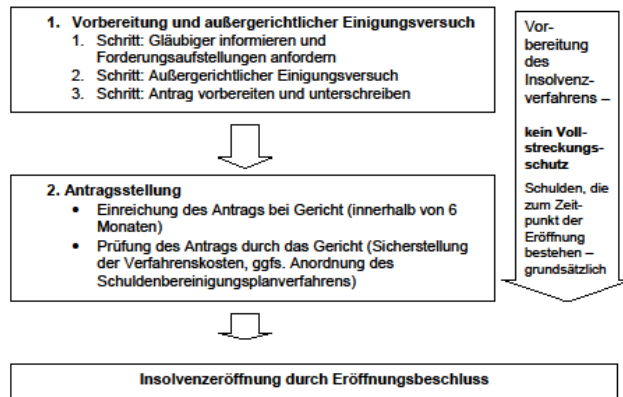
Verfahrensarten

- **Verbraucherinsolvenzverfahren**
- **Regelinsolvenzverfahren**
- **Dauer 6 Jahre**

Verbraucherinsolvenzverfahren

- **Natürliche Personen**
- **Ehemals Selbständige:**
 - bis 19 Gläubiger
 - keine Schulden aus Arbeitsverhältnissen
- **Außergerichtliche Einigungsversuch**
- **Vordruckzwang**

Ablauf Verbraucherinsolvenz



Rechtsanwalt Ilias Uyar

Seite 1

Ablauf Verbraucherinsolvenz

Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV)

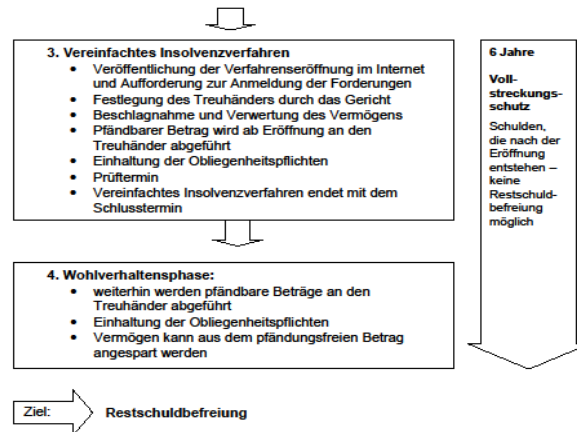
- Muss vor Antragstellung erfolgen (Pflicht!)
- Angebot muss ernsthaft sein, das heißt
 - Schriftlich
 - mindestens in Höhe des pfändbaren Einkommens
 - alle Gläubiger miteinbeziehen

Erfolgreich wenn alle Gläubiger zustimmen
Gescheitert wenn ein/mehrere Gläubiger ablehnen
Insolvenzantrag dann innerhalb von 6 Monaten

Rechtsanwalt Ilias Uyar

Seite 1

Ablauf Verbraucherinsolvenz



Rechtsanwalt Ilias Uyar

Seite 1

Regelinsolvenzverfahren

- Juristische Personen
- Aktiv Selbständige
- Ehemals Selbständige:
 - mehr als 19 Gläubiger
 - Schulden aus Arbeitsverhältnissen

Rechtsanwalt Ilias Uyar

Seite 1

Antrag Regelinsolvenz

- Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a InsO
 „(1) Wird eine **juristische Person** zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens aber drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen.
 (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.“
- Eigenantrag durch den Schuldner = RSB

Antrag Regelinsolvenz

- Fremdantrag = Insolvenzantrag stellt der Gläubiger
- Voraussetzungen:
 - rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - eigene Forderung
 - Eröffnungsgrund

Glaubhaftmachung durch Antragsteller (§ 14 InsO).

ABER: § 20 Abs. 2 Inso:

„Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er (...) Restschuldbefreiung erlangen kann.“

Ablauf Regelinsolvenz

Insolvenzgericht prüft von Amts wegen alle Umstände, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

Insolvenzgrund

Deckung der Verfahrenskosten

Laufender Betrieben: **Vorläufiger Insolvenzverwalter**

Ablauf Regelinsolvenz

vorläufiger Insolvenzverwalter ist

„**schwach**“: **verfügungsbeschränkende Anordnungen mit Zustimmungsvorbehalt**

Insolvenzverwalter kann nur zusammen mit der Geschäftsführung des Unternehmens rechtlich handeln. Er muss zustimmen.

„**starker**“: **Verfügungsverbot. Alle Verfügungen des Schuldners über Insolvenzmasse sind unwirksam.**

Insolvenzverwalter kann alleine handeln. Keine Erklärung der Geschäftsführung mehr.

Verfahrenskosten

Deckung der Verfahrenskosten

sonst Abweisung mangels Masse

Abweisung mangels Masse unterbleibt

bei Stundungsantrag des Schuldners

oder Schuldner/Dritter zahlt die Kosten

Versagungsgründe

VOR dem Insolvenzantrag

- Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat in den letzten **5 Jahren**
- Vermögensverschwendung und unangemessene Verbindlichkeiten in den letzten **3 Jahren**
- Falsche oder unvollständige schriftliche Angaben bei der Kreditaufnahme, Beantragung von Sozialleistungen oder zur Vermeidung von Zahlungen an öffentliche Kassen in den letzten **3 Jahren**
- Restschuldbefreiung in den letzten **10 Jahren**
- Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten **5 Jahren**

Termine im Verfahren

- **Berichtstermin**
Entscheidung über Sanierung oder Liquidation
- **Prüfungstermin**
Feststellung der Forderungen
Anmeldung **ausgenommener Forderungen**
Widerspruch

Restschuldbefreiung gilt nicht

für ausgenommene Forderungen

- Schulden nach Verfahrenseröffnung
- Schadensersatzansprüche, z.B. Körperverletzung
- vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen, z.B. Betrug, Diebstahl
- Geldstrafen, Geldbußen
- Unterhaltspflichtverletzung
- Verurteilung wegen Steuerstraftat

Termine im Verfahren

➤ Schlusstermin

Vermögensverwertung abgeschlossen
Keine Nachmeldungen von Gläubigern mehr möglich
Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Insolvenzverfahren endet!

Wohlverhaltensperiode

- Beginnt nach Aufhebung gerichtl. Insolvenzverfahrens
- Insolvenzverwalter zieht nur noch pfändbares Einkommen ein
- Vermögensbildung ist wieder möglich
- **Obliegenheiten** müssen erfüllt werden, § 295 InsO
- An einen neuen Stundungsantrag denken!

Obliegenheiten, 295 InsO

- Erwerbsobliegenheit = Pflicht zur Arbeit/Arbeitssuche
- Erbe geht zu Hälfte an den Insolvenzverwalter
- Änderungen schriftlich dem Insolvenzverwalter und Gericht mitteilen (Einkommen, Unterhalt, Umzug)
- Auskunftspflicht gegenüber Gericht und Insolvenzverwalter auf Verlangen
- Zahlung der Insolvenzverwaltervergütung oder Stundung

Restschuldbefreiung

- Durch Gerichtsbeschluss
- Gilt für alle Gläubiger vor Verfahrenseröffnung
- Bis zu 1 Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung Versagungsantrag möglich
- Schufa-Eintrag über Restschuldbefreiung wird 3 Kalenderjahre gespeichert
- Aufhebung der Verfahrenskostenstundung, erneute Prüfung der Zahlungsfähigkeit

Selbständigkeit in der Insolvenz

- Grds. mit Zustimmung des Insolvenzverwalters möglich
Gerichtsbeschluss

§ 35 Begriff der Insolvenzmasse InsO

- (1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).
- (2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, hat der Insolvenzverwalter ihm gegenüber zu erklären, ob Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und ob Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. § 295 Absatz 3 gilt entsprechend. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.

Selbständigkeit in der Insolvenz

- Insolvenzverwalter erteilt Freigabe

BGH, Urteil vom 09.02.2012, Az. IX ZR 75/11

„zerschneidet allein die Erklärung nach § 35 Abs. 2 S. 1 InsO das rechtliche Band zwischen der Insolvenzmasse und der durch den Schuldner ausgeübten Tätigkeit und leitet die der selbstständigen Tätigkeit dienenden Vertragsverhältnisse von der Masse auf die Person des Schuldners über“.

§ 295 Abs.2 InsO:

„Soweit der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre“

Reform der Insolvenzordnung

- **Vorzeitige RSB**
3 Jahre, 5 Jahre, 6 Jahre
- **Insolvenzplanverfahren**
neue Entschuldungsmöglichkeit, Praxisproblem
- **Neue ausgenommene Forderungen**
Steuerschulden / Steuerstraßverfahren
Unterhaltsschulden

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

G.I.B.

Rechtsanwalt Ilias Uyar,
Schuldnerhilfe Köln e.V.